

Drittlandtransfer-Baustein (Art. 44 ff. DSGVO) - TIA-Gerüst

v0.11 (2026-08-19) - Muster zur anwaltlichen Einzelfall-Anpassung, ohne Gewähr, ersetzt keine Rechtsberatung.

Grundsatz. „EU-Region“ ist kein Transfermechanismus: Bei US-beherrschten Anbietern (Microsoft, Google) besteht CLOUD-Act-Exposition unabhängig vom Serverstandort; der Angemessenheits-Anker EU-US-DPF ist rechtlich umstritten. Deshalb weist Gosign den Transfer-Status **je Bezugsweg** aus. CLOUD-Act-freie Wege sind vorgesehen.

Transfer-Impact-Assessment (je Bezugsweg auszufüllen):

Prüfpunkt	Azure (GPT)	Google (Gemini/Claude-Std.)	EU-Betreiber offener Modelle	T-Systems/OTC
Anbieter-Herkunft / CLOUD-Act-Exposition	US / ja	Google (EU-Vertragspartei); Konzernmutter US / ja	EU / nein	EU (DE) / nein
US-Zugriffsrechtslage (FISA 702 / EO 12333; EDPB Empfehlungen 01/2020)	prüfen und dokumentieren	prüfen und dokumentieren	entfällt	entfällt
Verarbeitungsregion	EU Data Zone	EU-Endpunkt	EU/DE	DE
Rechtsgrundlage Transfer	SCC + DPF-Status prüfen (SCC nach Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO, Modul je Konstellation)	SCC + DPF-Status prüfen (SCC nach Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO, Modul je Konstellation)	entfällt	entfällt
Ergänzende Maßnahmen	Pseudonymisierung via Gosign-Gateway, Zero-Retention, kein Human-Review (Eligibility)	vertragliche § 203-Verpflichtung wirksam (Instrument und Stand: vollständige Fassung), Pseudonymisierung via Gosign-Gateway, Zero-Retention	Vertrags-/EU-Kette	Vertrags-/DE-Kette
Rest-Risiko-Einordnung	dokumentieren	dokumentieren	niedrig	niedrig

Status je Bezugsweg. Für Azure, Google, den EU-Betreiber offener Modelle und T-Systems/OTC besteht je eine vertragliche § 203-Verpflichtung; Instrument, Geltungsbereich und Stand sind Teil der vollständigen Fassung und für die anwaltliche Prüfung entscheidend. Die vollständige Fassung mit Instrument und Stand ist auf Anforderung über die Lieferantenkette erhältlich.

Hinweis für Berufsgeheimnisträger: Unabhängig von der DSGVO-Ebene ist die **berufsrechtliche Auslandsschranke** zu prüfen (§ 43e Abs. 4 BRAO, § 62a Abs. 4 StBerG, § 50a Abs. 4 WPO - vergleichbarer Geheimnisschutz im Ausland). Die Norm knüpft tatbestandlich an jede im Ausland erbrachte Dienstleistung an, nicht erst an ein Drittland: Für die oben als „entfällt“ markierten EU-Anbieter gilt das nur für die DSGVO-Kap.-V-Transferebene - die Auslandsschranke ist gesondert zu prüfen, sofern deren Verarbeitung außerhalb Deutschlands stattfindet. Für US-Wege empfiehlt sich die Kombination aus Gateway-Pseudonymisierung und - soweit einschlägig - Mandanteneinwilligung (Muster im Baustein zu Aufbewahrung, Einwilligung und Transparenz).